

Sportförderrichtlinien der Stadt Hürth

1. Allgemeines

Die Stadt Hürth betrachtet es als wichtige Aufgabe, den Sport zu fördern.

Sie errichtet und betreibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, soweit erforderlich, Sportstätten aller Art und gewährt Zuschüsse und Beihilfen zur Förderung des Sports an Sportvereine nach Maßgabe der im Haushalt veranschlagten Mittel und dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht.

2. Empfänger der Förderungen

Empfänger der Sportförderung der Stadt Hürth sind Sportvereine und –verbände die folgende Eigenschaften haben:

- Vereinssitz in Hürth
- Führung des Namens „Hürth“ oder den Namen eines Ortsteils im Vereinsnamen
- ausschließliches Betreiben von Amateursport (ausgeschlossen: beruflizenzierte Abteilungen)
- Hauptziel der Vereine: Pflege der Leibesübungen
- Hauptziel von Verbänden: Unterstützung von Vereinen, die die Eigenschaften dieser Richtlinien erfüllen
- Anzahl aktiver Mitglieder übersteigt 15 Personen
- Nachweis von Vereinsarbeit an und mit Jugendlichen und Kindern
- Mitgliedschaft im Landessportbund NRW e. V. beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung
- Mitgliedschaft im Stadtsportverband
- Meldung beim zuständigen Fachamt für Sportangelegenheiten der Stadt Hürth unter Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides

3. Verwendungsnachweise

3.1 Zweckbindung

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung gezahlter Fördermittel ist grundsätzlich nachzuweisen, wenn in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Zuschüsse nach Ziffer 4.3 und 4.5.

3.2 Fristen für Verwendungsnachweise

Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, sind detaillierte Verwendungsnachweise

- für Baukostenzuschüsse bis zum 31. Oktober des Folgejahres
- und für alle anderen Zuschüsse bis zum 31. März des Folgejahres

nach Erhalt der Zuwendung bei dem Fachamt der Stadt Hürth unaufgefordert vorzulegen.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Werden für denselben Zweck auch Landesmittel bewilligt, ist der Nachweis innerhalb eines Monats nach Erhalt der Landesmittel beizubringen.

3.3 Bestandteile der Verwendungsnachweise

3.3.1 Abrechnungsunterlagen

Ein Verwendungsnachweis muss eine Ertrags- und Aufwandsübersicht (= Kostenabrechnung) enthalten.

Bei Fremdleistungen sind Rechnungen und Quittungen beizufügen, aus denen folgendes erkennbar sein muss:

- Datum der Rechnungslegung und geleistete Zahlung
- Firma, die die Leistung erbracht hat
- Auftraggeber
- Liefer- und Leistungsumfang (Kurzbeschreibung der Leistung, Menge, Maße, Einzelpreise, Stundensätze, Anzahl von geleisteten Stunden, Verrechnungen mit früher geleisteten Zahlungen oder Gutschriften u. ä.)

Das Gleiche gilt sinngemäß für Leistungen, die von Vereinsmitgliedern oder dem Verein nahestehenden Personen gegen ein geringeres als im Geschäftsverkehr übliches Entgelt erbracht werden.

In der Abrechnung müssen alle Aufwendungen und Erträge, insbesondere Baraufwände, nachprüfbar berücksichtigt sein.

3.3.2 Fremdleistungen

Fremdleistungen sind Lieferungen und Leistungen,

- die Dritte gegen Entgelt erbringen oder
- Vereinsmitglieder oder dem Verein nahestehende Personen (meist Handwerker, Materiallieferanten) gegen ein geringeres als im Geschäftsverkehr übliches Entgelt erbringen.

Sollten Leistungen von Vereinsmitgliedern oder dem Verein nahestehende Personen gegen Entgelt erbracht werden, wird ein Stundensatz von maximal bis zu 7,50 Euro anerkannt. Die Richtigkeit der geleisteten Arbeit und Zahlung muss in diesen Fällen durch Unterschrift der Person, die die Leistung erbracht hat und durch Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder Kassenwartes bestätigt werden.

3.3.3 Eigenleistungen

Eigenleistungen sind Leistungen, die Vereinsmitglieder oder dem Verein nahestehende Personen ohne Entgelt erbringen.

Diese Leistungen sind durch Stundenzettel nachzuweisen, aus denen folgende Daten ersichtlich sind:

- Tag der erbrachten Leistung
- Person, die die Leistung erbracht hat
- Anzahl der Stunden
- Unterschrift der Person, die die Leistung erbracht hat
- Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder Kassenwartes, womit die Richtigkeit der Angaben bestätigt wird.

3.4 Rückforderung von Zuschüssen

Förderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn sie unrechtmäßig empfangen wurden.

Ein gewährter Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf der Zweckbindungsfrist der Zweck entfällt, für den die Mittel bewilligt wurden (s. Ziffer 4.4.4)

Fördermittel sind in vollem Umfange zurück zu zahlen, wenn innerhalb der Fristen nach Ziffer 3.2 kein Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse vorgelegt wurde.

Fördermittel sind ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht schlüssig vorgelegt wurde oder nur teilweise rechtzeitig vorgelegt wurde.

Die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages wird schriftlich mitgeteilt.

Bei Feststellung der Rückzahlungspflicht werden Verzugszinsen mit 5 % über dem Basiszinssatz erhoben.

4. Förderungen

4.1 Arten der Förderungen

Die Förderung des Sports nach diesen Richtlinien beinhaltet folgende freiwillige städtische Leistungen:

- Bereitstellen von Sportstätten und Räumen für ortsansässige Sportvereine und anerkannte Betriebssportgemeinschaften (Ziffer 4.2)
- Jugendbeihilfen (Ziffer 4.3)
- einmalige Baukostenzuschüsse (Ziffer 4.4)
- Jubiläumszuwendungen (Ziffer 4.5)
- Sonderzuschüsse (Ziffer 4.6)

4.2 Bereitstellen von Sportstätten und sonstigen Räumen

Für ortsansässige Sportvereine nach Ziffer 2 dieser Richtlinien und anerkannte Betriebssportgemeinschaften werden im vorhandenen Umfang Sportstätten, Bäder und die Räume des Bürgerhauses gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Entgeltordnung des Bürgerhauses sowie die Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth in den jeweils gültigen Fassungen.

Bei Neugründungen von Vereinen oder Sportgruppen innerhalb der Vereine mit Sportangeboten, die bereits vertreten sind, werden Übungsstunden in den städtischen Sportstätten nur dann zugeteilt, wenn der Bedarf der bestehenden Vereine oder Sportgruppen voll abgedeckt und eine Zuteilung bei freier Kapazität noch möglich ist.

4.3 Jugendbeihilfe

Vereine im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien erhalten eine Jugendbeihilfe, die sowohl für die Jugendbetreuung als auch für die Abdeckung von Trainer- und Fahrkosten bestimmt ist.

Förderberechtigt sind Vereine, die mindestens 40 aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachweisen können. Grundlage für die Berechnung ist die Mitgliederstatistik des Landessportbundes NW des Förderjahres.

Die Jugendbeihilfe wird ab dem Betrag über 20,00 Euro ausgezahlt.

4.4 Einmalige Baukostenzuschüsse

4.4.1 Zweck eines einmaligen Baukostenzuschusses

Einmalige Baukostenzuschüsse werden zu den Kosten des Vereins gewährt bei Bau oder Erweiterung vereinseigener oder langfristig angemieteter (mindestens 20 Jahre) Sportstätten einschließlich Einrichtungen sowie bei Generalinstandsetzungen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die sportlichen Zwecken dienen (hierunter fallen z. B. nicht Zuschauereinrichtungen, Wohnungen, Gaststätten und dergleichen).

4.4.2 Antragsverfahren für einmalige Baukostenzuschüsse

Antragsberechtigt sind Vereine im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien.

Finanzierungsanträge zu planbaren Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen sind vollständig und mit allen notwendigen und Finanzierungs- und bautechnischen Unterlagen bis zum 30.06. eines Jahres zur Aufnahme in den Haushalt des nächst folgenden Jahres bei der Stadt zu stellen.

Anträge für sofortige, unaufschiebbare Instandhaltungsmaßnahmen können ausnahmsweise außerhalb der Antragsfristen eingereicht werden.

Die Abgabe eines Antrags begründet keinen Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses.

Die Kostenkalkulation zur Durchführung der geplanten Maßnahme (Aufwendungen einschließlich Baraufwand und Erträge) müssen in dem Antrag nachgewiesen werden und in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und zur Mitgliederzahl des Vereins stehen.

Auf Anforderung der Verwaltung sind Steuerbescheide oder Kassenprüfungsunterlagen aus den letzten zwei Jahreshauptversammlungen mit entsprechenden Entlassungsbeschlüssen vorzulegen.

Vor der Bewilligung der städtischen Mittel darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

In begründeten und dringenden Einzelfällen kann der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen, der jedoch ausdrücklich von der Stadt Hürth schriftlich zu genehmigen ist. Ohne diese Genehmigung darf auch in diesen dringenden Fällen nicht mit der Baumaßnahme begonnen werden.

4.4.3 Höhe des einmaligen Baukostenzuschusses

Die Höhe des Baukostenzuschusses beträgt ein Drittel der Herstellungskosten der Baumaßnahme, vorbehaltlich der Ziffer 1 dieser Richtlinien. Der Zuschuss darf den Baraufwand des Antragstellers jedoch nicht übersteigen.

Überschüsse sind zurückzuzahlen.

Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Herstellungskosten auf eigene Kosten nachzuprüfen.

4.4.4 Auflagen zur Bewilligung von Baukostenzuschüssen

Die Verwendung der Baukostenzuschüsse ist für 10 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme zweckgebunden.

4.5 Jubiläumszuwendungen

Sportvereine im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien erhalten Jubiläumszuwendungen nach folgenden Maßgaben:

25jährigem Jubiläum	25,00 Euro
50jährigem Jubiläum	50,00 Euro
75jährigem Jubiläum	75,00 Euro
100jährigem Jubiläum	100,00 Euro
und für alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren	50,00 Euro

4.6 Sonderzuschüsse

4.6.1 Stadtsportverband

Der Stadtsportverband erhält für seine Aufwendungen und für die Durchführung besonderer Sportveranstaltungen einen Sonderzuschuss in Höhe von 2 500,00 Euro pro Jahr, vorbehaltlich der Ziffer 1 dieser Richtlinien, d. h. wenn in den Haushaltsplanungen und –sperren nichts anderes beschlossen wird. Die Verwendung ist nachzuweisen.

4.6.2 Behindertensport

Der Behindertensportverein Hürth e. V. erhält jährlich einen Sonderzuschuss in Höhe von 1 500,00 Euro für seine besonderen Aufwendungen im Rahmen der Sporttätigkeit, vorbehaltlich der Ziffer 1 dieser Richtlinien, d. h. wenn in den Haushaltsplanungen und –sperren nichts anderes beschlossen wird. Die Verwendung ist nachzuweisen.

4.7 Ausnahmeregelungen zu Zuschüssen nach Ziffer 4.1 bis 4.6

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.

Über Zuschussgewährung in Höhe bis zu 1 000,00 Euro entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und informiert hierüber den Fachausschuss.

Über Zuschussgewährung in Höhe von mehr als 1 000,00 Euro entscheidet der Fachausschuss.

5. Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen

Hervorragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste für den Sport werden von der Stadt Hürth ausgezeichnet.

5.1 Auswahlverfahren

Eine Jury wählt im letzten Quartal eines Kalenderjahres

- eine Sportlerin des Jahres
- einen Sportler des Jahres
- eine Mannschaft des Jahres

die/der sich durch besondere Leistungen im Zeitraum vom 01. September des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Jahres hervorgetan haben/hat.

Die Sportvereine haben bis zum 15. September eines Kalenderjahres die Möglichkeit, dem Stadtsportverband geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Der Stadtsportverband übermittelt alle Vorschläge anschließend der Jury.

5.2 Zusammensetzung der Jury

Die Jury setzt sich aus folgenden Experten zusammen:

- Jede im Stadtrat vertretene Fraktion schlägt eine Person vor, die im Fachausschuss benannt wird
- dem Vorsitzenden des Stadtsportverbandes
- dem Bürgermeister als geborenes Mitglied

6. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien treten am 30.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Sportförderrichtlinien vom 23.03.2011 aufgehoben.

Hürth, 30.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Jens Menzel
Beigeordneter